



WPV - Hilpertstraße 22 - 64295 Darmstadt

Hilpertstraße 22
64295 Darmstadt
Telefon 06151/870320
Telefax 06151/8703229
e-Mail: info@papierverarbeitung.de

18. Januar 2021

WPV-Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinien zur Einwegkunststoffrichtlinie (Bearbeitungsstand 16.12.2020)

Zum Entwurf der Leitlinien zur Einwegkunststoffrichtlinie (Bearbeitungsstand 16.12.2020) nimmt der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. wie folgt Stellung:

Gemäß Erwägungsgrund (12) der Richtlinie EU 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt gilt: „...Beispiele für Lebensmittelverpackungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Einwegkunststoffartikel zu betrachten sind, sind ... Behälter, die Lebensmittel in Portionsgrößen für mehr als eine Person enthalten, oder Behälter mit Lebensmitteln in Portionsgrößen für eine Person, bei denen mehr als eine Einheit verkauft wird....“

Der nun vorliegende Leitlinienentwurf stellt in Abschnitt 4.1.1, letzter Absatz, fest, dass das Kriterium der Portionsgröße für eine Person aufgrund unterschiedlicher Angaben in den Mitgliedsstaaten und bisher fehlender Vorgaben nur schwer oder gar nicht definierbar ist. Daher wird dieses Kriterium im weiteren Verlauf der Leitlinie nicht mehr berücksichtigt.

Der WPV appelliert dringend an das Umweltbundesamt und das Bundesumweltministerium, diesem gravierenden Eingriff der Leitlinien in die Kriterien der Einwegkunststoffrichtlinie zu widersprechen.

Verpackungen, die Portionsgrößen für mehr als eine Person enthalten und sogenannte Multipack-Lösungen, die mehrere Einzelportionen enthalten, werden typischerweise vom Point-of-sale in die Haushalte getragen und dort nach Ende der Nutzung ordnungsgemäß getrennt entsorgt. Dies gilt sowohl für Abschnitt 4.1. Lebensmittelbehälter als auch für Abschnitt 4.2 Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) der Leitlinie. Andernfalls würden die Leitlinien den Regelungen der Richtlinie widersprechen und somit für Marktverwirrung sorgen.

Insbesondere in Tabelle 4-3 der Leitlinien wird die Problematik deutlich. Laut Zeile 2 würden “Packet or wrapper containing food for immediate consumption from the packet or wrapper without any further preparation (e.g. crisps, sweets, chocolate bars, bakery goods, frozen goods) sold in one or more than one unit (i.e. within a multipack receptacle)” über die Leitlinien in den Geltungsbereich der Richtlinie gelangen.

Dies ist ein klarer Widerspruch zu dem oben zitierten Erwägungsgrund (12) der Einwegkunststoffrichtlinie und dient somit nicht dem „Zweck dieser Richtlinie“.

Auch “Packet containing multiple-serve portions of food which are not individually wrapped (e.g. bakery goods, biscuits, sweets, chewing gum, crisps)” wären laut Leitlinien Ta-

belle 4-3, Zeile 3 nun von den Maßnahmen der Richtlinie betroffen, obwohl sie eindeutig durch Erwägungsgrund (12) der Richtlinie ausgeschlossen sind.

Da Deutschland sowohl die Richtlinie als auch die Leitlinien umsetzen will, ist dringend die Anpassung der Leitlinien an die Vorgaben und Begründung der Einwegkunststoffrichtlinie zu empfehlen, um Irritationen zu vermeiden.

Gemäß Tabelle 4-7 wird auch eine „Carton box with plastic inner bag (up to three litres)“ wird eine „Carton box with plastic inner bag (3 litres)“ – Bag-in-Box-Verpackung – als Einweg-Kunststoffprodukt gemäß SUPD klassifiziert. Dies ist nicht gerechtfertigt und umweltschädlich kontraproduktiv.

Bag-in-Box-Verpackungen dienen nicht dem „to-go“- bzw. unverzüglichen Konsum, sondern sind Mehr-Portionen-Getränkeverpackungen zum längerfristigen Zuhause-Verbrauch nach Öffnung. Sie verursachen demzufolge auch kein „Littering“-Problem.

Bag-in-Box-Verpackungen als Kombinationsverpackungen aus einer Schachtel aus Wellpappe oder Karton und einem Innenbeutel aus Kunststoff sind eine nachhaltige und klimafreundliche Alternative zu Kunststoff-Getränkeverpackungen. Beide Verpackungsbestandteile der Bag-in-Box-Verpackungen sind vom Endverbraucher einfach zu trennen und den entsprechenden Entsorgungspfaden eindeutig zuzuführen, so dass sie dem Mindeststandard „Recyclingfähigkeit“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister entsprechen.

Einer Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) von 2019 zufolge lassen sich 21 Prozent aller Plastikverpackungen im deutschsprachigen Raum durch Lösungen aus Wellpappe wie z.B. Bag-in-Box-Verpackungen ersetzen.

Bag-in-Box-Verpackungen sollten deshalb aus dem SUPD-Geltungsbereich herausgenommen werden.

Schließlich erneuert der WPV seine heftige Kritik an der Definition von „Kunststoff“, wonach papierbasierte Verpackungen mit einer Kunststoffbeschichtung in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu weiteren Anmerkungen und Kommentaren, insbesondere zur Problematik der Definition von „Kunststoff“, wird auf folgende Stellungnahmen an das BMU verwiesen:

- WPV-Stellungnahme „Single Use Plastics Directive (EU 2019/904) / Leitlinien: Kunststoff-Definition“ vom 21. April 2020
- Verbändeallianz-Stellungnahme „Single-Use Plastics Directive (EU 2019/904) / Leitlinien-Entwurf“ vom 08. Mai 2020
- WPV-Stellungnahme „Leitlinien Single Use Plastics Directive (EU 2019/904) – SUPD“ vom 08. Juli 2020

Der Wirtschaftsverband Papierverarbeitung (WPV) e.V. ist die Dachorganisation der Industrieverbände der Papier, Karton, Pappe und Folien verarbeitenden Industrie in Deutschland. Die mittelständisch strukturierte Branche erzielt einen Jahresumsatz von rund 18 Mrd. Euro und hat ca. 80.000 Beschäftigte. Dem WPV gehören folgende Mitgliedsverbände an:

- Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VDW), Darmstadt
- Verband Vollpappe-Kartonagen (VVK) e.V., Darmstadt
- Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV), Frankfurt
- Fachvereinigung Hartpapierwaren und Rundgefäße (FHR), Frankfurt
- Verband der Zigarettenpapier verarbeitenden Industrie (VZI) e.V., Berlin
- Gemeinschaft Papiersackindustrie e.V. (GemPSI), Frankfurt